

Praxishandbuch Buchführung & Steuern

für Freiberufler und Kleinunternehmer

1. Auflage 2016. Buch inkl. Online-Nutzung. Kartoniert
ISBN 978 3 8125 0199 6

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Handels- und Vertriebsrecht > Handelsbilanzrecht, Bilanzsteuerrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Autor: RA Heinz-Wilhelm Vogel

Ob Rechnungen auf Papier oder per E-Mail: So erfüllen Sie alle gesetzlichen Vorgaben betriebsprüfungssicher

INHALT	SEITE
■ Wann Sie verpflichtet sind, eine Rechnung auszustellen.	002
■ Seit wann diese Neuregelung gilt	002
■ Die 3 häufigsten Irrtümer über die Neuregelung	004
■ Erfüllen Sie mit Ihren elektronischen Rechnungen diese Mindestanforderungen	005
■ Wichtiger denn je: Aufbewahrung der Rechnungen	010
■ Diese Angaben dürfen in keiner Rechnung fehlen	011
■ Die gesetzlichen Pflichtangaben im Direktvergleich	018
■ Diese Erleichterungen gelten bei Fahrausweisen	019
■ Wie Sie bei einer Gutschrift eine korrekte Rechnung ausstellen	019
■ So setzen Sie die Berichtigung einer fehlerhaften Rechnung durch	020

IHR NUTZEN

Das Finanzamt ist im Zeitalter der modernen Medien angekommen. Was einst mit der digitalen Betriebsprüfung begann, setzt sich jetzt mit der Einführung der vereinfachten elektronischen Rechnungsstellung fort. Die Arbeits- und Kostenersparnis bei der Erstellung und beim Versand von elektronischen Rechnungen ist enorm. Da Ihre Empfänger diese Rechnungen ihrerseits elektronisch verarbeiten können, ist zu erwarten, dass viele Rechnungen künftig spürbar schneller bezahlt werden. Dann haben Sie auch noch einen Liquiditätsvorteil. Aber die Tücke steckt im Detail. Und: Auch für elektronische Rechnungen gelten dieselben gesetzlichen Pflichtangaben wie auch sonst für Rechnungen. Die Details hat die Finanzverwaltung in einem Erlass geregelt (BMF, Schreiben vom 2.7.2012, Az. IV D 2 – S 7287 – a/09/10004:003).

Wann Sie verpflichtet sind, eine Rechnung auszustellen

Definition

§ 14 Abs. 1 Satz 1 UStG enthält eine Definition der Rechnung. Danach ist eine Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird.

Verpflichtung zur Rechnungsstellung: Unterscheiden Sie diese Fälle			
1. Sie erbringen eine steuerpflichtige Werk- lieferung oder steuerpflichtige sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück		2. Sie erbringen andere steuerbare Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Grundstück stehen	
↓	↓	↓	↓
Leistung an einen Unternehmer	Leistung an andere Leistungsempfänger (z. B. Privatperson)	Leistung an einen Un- ternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person	Leistung an einen anderen Leistungs- empfänger
↓	↓	↓	↓
Rechnung muss innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung ausgestellt werden			Keine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung

Seit wann diese Neuregelung gilt

Elektronische Rechnungs- stellung

Dass die Neuregelung rückwirkend ab 1.7.2011 gilt, hat keinen tieferen Sinn: Ursprünglich sollte das Gesetz zum 1.7.2011 in Kraft treten und vorher rechtzeitig verabschiedet werden. Daraus wurde bekanntlich nichts, der Termin 1.7.2011 für das Inkrafttreten wurde im Vermittlungsverfahren aber nicht mehr geändert. Davon können Sie jetzt wie folgt profitieren:

► Als Rechnungssteller

Rückwirkende Anerkennung

Haben Sie im Vertrauen darauf, dass die Neuregelung ab 1.7.2011 gilt, bereits frühzeitig auf die vereinfachte elektronische Rechnungsstellung umgestellt, sind diese Rechnungen rückwirkend steuerlich korrekt, wenn Ihre



Mündlich oder schriftlich

Ob Ihre Kunden ihr Einverständnis ausdrücklich erklären müssen, wird im Einzelnen nicht gesetzlich geregelt. Das bedeutet:

- › Das Einverständnis kann mündlich oder schriftlich und insbesondere auch per E-Mail mitgeteilt werden.
- › Ihre Kunden können auch noch nach Zugang der elektronischen Rechnung erklären, dass sie mit dieser Form der Übermittlung der Rechnung einverstanden sind.
- › Ebenso steht es Ihnen frei, bereits in Ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln, dass Sie berechtigt sind, die Rechnung per E-Mail zu verschicken.

AGB

***Formulierungsbeispiel:** Dem Auftragnehmer steht es frei, seine Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.*



Kunde hat die Wahl

Praxis-Tipp Stellen Sie nicht übereilt auf die elektronische Rechnungsstellung um, sondern nehmen Sie Ihre Kunden dabei mit. Alle Zeit-, Arbeits- und Kostensparnisse durch einen übereilten Umstieg auf den Rechnungsversand per E-Mail erkaufen Sie zu teuer, wenn Sie dadurch in großer Zahl Kunden verlieren, weil diese das Zumailen einer Rechnung partout nicht akzeptieren wollen.

Weisen Sie Ihre Kunden zumindest für einen Übergangszeitraum darauf hin, dass Sie Ihre Rechnungen (künftig) per E-Mail verschicken.

Ebenso kann es sich anbieten, Kunden bei Auftragserteilung die Wahl zu lassen, wie sie die Rechnung erhalten wollen. Bieten Sie ggf. Zahlungsanreize, wenn die Rechnung per E-Mail verschickt werden kann und innerhalb einer bestimmten – großzügiger als sonst bemessenen Frist – bezahlt wird.

**Bei Umstellung auf das elektronische Verfahren:
So könnte die Begleit-E-Mail zu Ihren elektronischen
Rechnungen aussehen**

Ihre Kundennummer: 9898-123456

Ihre Vertragsnummer: 11912032

Ihre Rechnungsnummer: 2013021365

Sehr geehrter Herr Mustermann,

anbei erhalten Sie Ihre Rechnung vom 11.1.2013 zu Ihrer Bestellung vom 2.1.2013 und Lieferung vom 5.1.2013 Bitte seien Sie so freundlich, bei Ihrer Überweisung die Rechnungsnummer sowie die Kundennummer anzugeben. Das erleichtert uns die Zuordnung Ihrer Zahlung.

Zum Lesen und Ausdrucken der Rechnung im PDF-Format benötigen Sie das Programm „Adobe Reader“. Falls Sie dieses Programm noch nicht haben, können Sie es unter dem folgenden Link zum kostenlosen Gebrauch herunterladen:

www.adobe.de/products/acrobat/readstep.html

Etwaige Fragen zu Ihrer Rechnung beantwortet Ihnen gern unser Kundenservice montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr unter (0049)40-9 87 987 99. Rund um die Uhr erreichen Sie unseren Kundenservice per E-Mail unter kundenservice@musterfirma.de.

(alternativ)

Etwaige Fragen zu Ihrer Rechnung beantwortet Ihnen gern die Sachbearbeiterin Ihres Auftrags, Frau Anja Müller, montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr unter (0049)40-98 79 86 58 (E-Mail: a.mueller@musterfirma.de).

Wir bedanken uns für Ihren Auftrag und würden uns freuen, erneut für Sie tätig werden zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

R 20 010

Rechnungen

Welche Angaben Rechnungen zum Lieferzeitpunkt enthalten müssen		
Praxisfall	Formulierungsbeispiel für Ihre Ausgangsrechnung	Anmerkung
Einzelrechnung	<i>Lieferdatum: Februar 2013</i> alternativ: <i>Liefertermin: 2/2013</i>	Monats- und Jahresangabe ausreichend
Rechnung mit vielen Einzelpositionen	1. Möglichkeit: Angabe der einzelnen Liefertermine (siehe Einzelrechnung) 2. Möglichkeit: Angabe der Liefertermine im Lieferschein <i>Lieferdatum: siehe Lieferschein Nr. 438 vom 3.2.2013. Das Liefer-scheindatum entspricht dem Leistungsdatum.</i> oder <i>Lieferdatum: siehe Lieferschein Nr. 438 vom 3.2.2013.</i>	Lieferscheindatum entspricht dem Liefertermin. Liefertermin weicht vom Lieferscheindatum ab.
Barrechnungen über 150 €	<i>Rechnungsdatum = Lieferdatum</i>	Diese Formulierung ist ausreichend, da der Fiskus diese auch bei Identität von Leistungsdatum und Lieferscheindatum zulässt.
Rechnung über sonstige Leistungen	<i>Lieferdatum: 10.2.2013 (Zeitpunkt der Vollendung)</i>	Bei umfangreichen und zeitaufwändigen Bau- und Montagearbeiten geben Sie den Zeitpunkt der Vollendung an. Ausnahme: Sie haben Teilleistungen vereinbart.
Rechnung über versendete Waren	<i>Lieferdatum: 17.2.2013 (Versandtermin)</i>	Als Lieferdatum gilt der Tag, an dem Sie die Ware aufgegeben haben (Post, Paketdienst, Spedition).
Rechnung über eine Anzahlung	entfällt	Die Angabe eines Zeitpunkts ist nur erforderlich, wenn der Zahlungstermin feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Die gesetzlichen Pflichtangaben: Rechnungen über 150 € brutto und Kleinbetragsrechnungen im Direktvergleich		
Notwendige Rechnungsangaben	Rechnung über 150 €	Kleinbetragsrechnung
Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers	✓	✓
Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers	✓	—
Steuernummer des leistenden Unternehmers oder wahlweise seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	✓	—
Das Ausstellungsdatum der Rechnung	✓	✓
Eine fortlaufende einmalige Rechnungsnummer	✓	—
Menge und Art der gelieferten Gegenstände mit handelsüblicher Bezeichnung bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung	✓	✓
Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung, auch wenn er nicht vom Rechnungsdatum abweicht; das genaue Datum muss nicht angegeben werden, es reicht die Angabe des Monats (§ 31 Abs. 4 UStDV).	✓	—
Das Entgelt (Nettobetrag) bzw. die Aufschlüsselung des Entgelts nach Steuersätzen, Hinweis auf evtl. Entgeltminderungen bzw. Steuerbefreiungen	✓	—
Der anzuwendende Steuersatz (7 oder 19 %) mit üblicher Bezeichnung, z. B. MwSt. oder USt; Bezeichnung „Im Betrag ist die Umsatzsteuer enthalten“ reicht nicht aus.	✓	✓
Der Betrag der Umsatzsteuer, der auf das Entgelt entfällt, oder ein Hinweis, dass eine Steuerbefreiung gilt	✓	—
Ausweis des Bruttobetrags*	—	✓

* Ausweis ist immer sinnvoll, auch wenn er nicht erforderlich ist.

Fiskus prüft

Die Folge: Das Finanzamt kann und wird die Rechnung überprüfen und den Vorsteuerabzug nur dann gewähren, wenn nach seiner Ansicht die Pflichtangaben der Rechnung erfüllt sind.



Praxis-Tipp Sollte das Finanzamt den Vorsteuerabzug ablehnen, verlangen Sie vom Rechnungssteller eine Berichtigung der Rechnung.

Unter Hinweis auf die Auffassung des Finanzamts wird es Ihnen nicht schwerfallen, Ihre Forderung durchzusetzen.

**Vorsicht:
Vorsteuer-
abzug in
Gefahr**

**Vorsicht, Steuerfalle:
In diesen 12 Fällen sollten Sie eine Rechnung zurückweisen**

1. Das Entgelt wird falsch oder gar nicht angegeben.
2. Der Name und die Anschrift des Rechnungsempfängers fehlen.
3. Der Name und die Anschrift des Rechnungsstellers fehlen.
4. Der Rechnungsaussteller ist nicht identisch mit dem leistenden Unternehmer.
5. Der Steuerbetrag wird falsch aufgeführt.
6. Der Zeitpunkt der Leistung wird nicht angegeben.
7. Die im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts ist nicht berücksichtigt.
8. Die Rechnung enthält einen falschen Steuersatz.
9. Die Rechnung enthält keinen Steuersatz.
10. Die Rechnung weist Leistungen bzw. Lieferungen aus, die gar nicht erbracht wurden.

11. Die sich aus einer Berichtigung ergebenden Änderungen weist weder die Rechnung noch ein Begleitdokument aus.

12. Die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird nicht mitgeteilt.

Praxis-Tipp Weisen Sie die Rechnung zurück, wenn nur einer der vorliegenden Fälle gegeben ist, und verlangen Sie die Berichtigung und die Zusendung einer korrekten Rechnung.



Diese Angaben müssen alle Rechnungen und Quittungen bis 150 € enthalten

	Günter Beispiel	Name + Anschrift des Leistenden
	Traumstr. 77 77777 Beispielshausen	
	Datum: 9.2.2012	Rechnungsdatum
Für die Korrektur Ihres Broschürentextes berechne ich:		Umfang und Bezeichnung der Lieferung/ Leistung
4 Stunden Korrekturlesen:	47,60 €	Brutto-Entgelt (inkl. MwSt.)
19 % MwSt. sind in dem Betrag enthalten		
Notizen:	_____	Steuersatz für die im Brutto-Entgelt enthaltene MwSt.

Diese Angaben müssen alle Rechnungen und Quittungen über 150 € enthalten



Name + Anschrift des Empfängers
Hans Mustermann
Holzweg 11
12345 Traumhausen

Rechnungsnummer
Rechnungsnr.: 1214/13

Umfang und Bezeichnung der Lieferung/Leistung

Anzahl/Menge	Artikel/Leistung	Einzelpreis	MwSt.-Satz	Gesamtpreis
12 Std.	Arbeitszeit	80 €	19 %	960 €

Summe netto: 960,00 €

zzgl. 19 % MwSt. 182,40 €

Rechnungsbetrag 1.142,40 €

Ggf. im Voraus vereinbarte Minderung
Bei Zahlung bis 19.2.2013 gewähre ich Ihnen 3 % Skonto

Name + Anschrift des Leistenden
Günter Beispiel
Traumstr. 77
77777 Beispielshausen
Tel. 01 23 4/5 67 89
Fax 01 23 4/5 67 89
USt-IdNr. 991144663

USt-IdNr. oder Steuer- nummer

Rechnungs- datum
Datum: 9.2.2013

Zeitpunkt der Lieferung/ Leistung
Für die Erstellung eines Logos für Ihr Unternehmen im Januar 2013 berechne ich Ihnen folgende Leistung:

Nettobetrag

Umsatz- steuersatz und der darauf entfallende Umsatzsteuer- und Rech- nungsbetrag